



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

68/ME

GZ 30.043B/3-I.11/2003

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
1010 Wien

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/2730

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Mag. Barbara Makal

Klappe 2115

(DW)

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die zwischenstaatliche Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen; Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes über die zwischenstaatliche Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis

5. September 2003

ersucht.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzesentwurf auch auf der Website des Bundesministeriums für Justiz ([www.bmjust.gv.at](http://www.bmjust.gv.at)) zur Einsicht und zum Download bereitsteht.

3. Juli 2003  
Für den Bundesminister:

i. V. Dr. Werner Schütz

Begleiten: 25 Ausf.

F.P.J. ....  
*[Handwritten signature]*



---

# BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

---

**Entwurf**

**Bundesgesetz über  
die zwischenstaatliche Beweisaufnahme  
in Zivil- und Handelssachen**

JMZ 30.043B/3-I.11/2003

## **Entwurf eines Bundesgesetzes über die zwischenstaatliche Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen**

### **Artikel I Änderungen der Jurisdiktionsnorm**

*1. Dem § 39 wird folgender Absatz 3 angefügt:*

(3) Auf die Teilnahme des ersuchenden Gerichtes an der Beweisaufnahme ist Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr 1206/2001 auch außerhalb von deren Anwendungsbereich entsprechend anzuwenden.

*2. Nach § 39 werden folgende Überschrift und folgender § 39 a eingefügt:*

#### **Beweisaufnahme durch ausländische Gerichte**

**§ 39a.** (1) Eine unmittelbare Beweisaufnahme durch ausländische Gerichte ist im Inland nur zulässig, wenn sie vom Bundesministerium für Justiz genehmigt wurde.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die beabsichtigte Beweisaufnahme nicht gegen Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung verstößt.

(3) Die Genehmigung kann davon abhängig gemacht werden, dass das nach § 37 Absatz 2 zuständige Gericht an der Beweisaufnahme teilnimmt. Droht bei dieser Beweisaufnahme ein Verstoß gegen die Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung oder wird die Bestimmung des Absatzes 5 nicht beachtet, so hat dieses Gericht die weitere Beweisaufnahme zu untersagen.

(4) Das nach § 37 Absatz 2 zuständige Gericht hat auf Ersuchen des ausländischen Gerichtes bei der Durchführung der Beweisaufnahme tatsächliche Unterstützung zu gewähren.

(5) Das ausländische Gericht darf im Inland keine Zwangsmaßnahmen setzen und hat alle von der Beweisaufnahme betroffenen Personen darüber zu belehren, dass ihre Mitwirkung freiwillig erfolgt.

## **Artikel II**

### **Änderungen der Zivilprozessordnung**

*Nach § 291 werden folgende Überschrift und folgende §§ 291a bis 291 c eingefügt:*

#### **Beweisaufnahme im Ausland**

**§ 291a.** (1) Liegen die Voraussetzungen für die Beweisaufnahme durch ein ersuchtes ausländisches Gericht vor, so kann das Prozessgericht auf Antrag einer Partei an der Beweisaufnahme des ersuchten Gerichts im Ausland teilnehmen oder an dessen Stelle selbst Beweis aufnehmen, wenn

- (a) dies völker- oder gemeinschaftsrechtlich zulässig ist,
- (b) aufgrund außergewöhnlicher Umstände, etwa wegen der besonderen Komplexität des Beweisthemas oder der über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Bedeutung eines persönlichen Eindrucks, eine Beweisaufnahme nur durch das ersuchte Gericht nicht ausreicht, und
- (c) für die voraussichtlichen Kosten der auswärtigen Amtshandlung ein ausreichender Vorschuss bei Gericht erliegt. Das ist nicht erforderlich, wenn allen Parteien Verfahrenshilfe nach § 64 Abs 1 Z1 lit b gewährt wurde.

(2) Eine Amtshandlung außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr 1206/2001 ist zudem nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Justiz zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzung nach Abs 1 lit a vorliegt.

**291b.** (1) Eine Amtshandlung nach § 291a ist durch abgesondert anfechtbaren Beschluss anzurufen. Ein dagegen erhobener Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

**(2) Gegen die Abweisung eines Antrags nach § 291a Abs 1 ist kein Rechtsmittel zulässig. Die Nichtvomahme einer Amtshandlung im Ausland kann nicht als Mangel des Verfahrens geltend gemacht werden.**

**§ 291c. (1) Die Bestimmungen der §§ 291a und 291b sind auf eine im Ausland stattfindende Befundaufnahme durch einen Sachverständigen nicht anzuwenden.**

**(2) Ein Befundaufnahme außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr 1206/2001 ist nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz zulässig. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzung nach § 291a Abs 1 lit a vorliegt.**

### **Artikel III**

#### **Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955**

*In § 25 RGV 1955 wird folgender Absatz 2a eingefügt:*

**(2a) Eine Dienstreise nach lit a ist zu bewilligen, wenn sie im Rahmen der Rechtsprechung zur Durchführung oder zur Beteiligung an einer Beweisaufnahme im Ausland rechtskräftig angeordnet wurde.**

### **Artikel IV**

#### **Inkrafttreten**

**Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.1.2004 in Kraft.**



**Vorblatt:****Probleme und Ziele der Gesetzesinitiative**

Die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen, ABI 2001 L 174, 1, sieht vor, dass Gerichte im Ausland Beweis aufnehmen können. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Beweisaufnahme im Ausland auch nach dem Recht des erkennenden Gerichts zulässig ist. Weiters kann der Staat, in dem die Beweisaufnahme stattfinden soll, in seinem Recht vorgesehene Bedingungen setzen. Obwohl die Verordnung unmittelbar anwendbar ist, erfordert diese Rückverweise auf nationales Recht ein Tätigwerden des Gesetzgebers.

**Grundzüge der Problemlösung**

In der Zivilprozessordnung ist vorzusehen, dass österreichische Gerichte unter sehr engen Voraussetzungen im Ausland Beweis aufnehmen können. Die Vorgangsweise bei Ersuchen ausländischer Gerichte ist an passender Stelle in der Jurisdiktionsnorm zu regeln. Um Rechtszersplitterung zu vermeiden, erfasst die Regelung – mit den erforderlichen Modifikationen – auch das Verhältnis zu Nicht-EU-Staaten.

**Alternativen**

Theoretisch wäre es denkbar, eine Beweisaufnahme österreichischer Gerichte im Ausland überhaupt nicht zuzulassen. Da eine Beweisaufnahme im Ausland aber in seltenen Ausnahmefällen in höchstem Maße zweckdienlich sein kann, wäre es nicht sachgerecht, die durch die Verordnung eröffneten Möglichkeiten nicht zu nutzen.

**Kosten**

Kosten einer Beweisaufnahmen im Ausland sind grundsätzlich von den Parteien zu tragen. Abgesehen von Fallgestaltungen, in denen allen Parteien Verfahrenshilfe gewährt ist, ist keine erhöhte Kostenbelastung für den Bund zu erwarten.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich**

Eine moderne, nicht hinter der Rechtslage in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zurückhinkende Ausgestaltung des Zivilverfahrensrecht ist mit Sicherheit ein Faktor bei der Standortwahl internationale tätiger Unternehmen.

**Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Keine.

**Konformität mit EU-Recht**

Der Vorschlag dient der Implementierung einer Verordnung der Europäischen Gemeinschaft.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Die verstärkte wirtschaftliche Integration in der Europäischen Union führt zwangsläufig auch zu einer Zunahme von Zivilverfahren mit Auslandsberührungen. Dabei kommt es immer wieder dazu, dass im Ausland ansässige Personen vernommen werden müssen oder dass die Befundaufnahme eines Sachverständigen im Ausland erforderlich wird.

Nach der traditionellen Konzeption des Internationalen Zivilverfahrensrechts ist in solchen Fällen ein Gericht des betreffenden Staates um Rechtshilfe zu ersuchen. Die Beweisaufnahme erfolgt in diesen Fällen in mittelbarer Form, und zwar dadurch, dass das ersuchte Gericht die Einvernahme durchführt oder einen Sachverständigen bestellt. Grundlage für diese Vorgangsweise sind derzeit zwischenstaatliche Vereinbarungen zwischen den betroffenen Staaten oder die faktisch bestehende Gegenseitigkeit.

Diese Form der Beweisaufnahme im Ausland wird durch die mit 1.1.2004 wirksam werdende Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (BeweisaufnahmeVO) zumindest für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf eine einheitliche rechtliche Grundlage gestellt und zumindest in Teilbereichen effizienter ausgestaltet. Da die Verordnung gem Art 249 Abs 2 EGV unmittelbar anwendbar ist, ist insofern keine Umsetzungsgesetzgebung erforderlich. Ein in § 39 JN aufzunehmender Verweis ermöglicht in einem wichtigen, bisher ungeregelten Teilbereich (Teilnahme ausländischer Gerichte an einer Beweisaufnahme im Rechtshilfeweg) die Anwendung der durchaus verallgemeinerungsfähigen Vorschriften der Verordnung auch im Verhältnis zu Drittstaaten.

Die Verordnung geht jedoch über dieses traditionelle Konzept hinaus. Die Gerichte der Mitgliedstaaten erhalten nämlich grundsätzlich die Möglichkeit, unmittelbar in anderen Mitgliedstaaten Beweis aufzunehmen. Eine solche direkte Beweisaufnahme im Ausland war bisher in der Regel an Souveränitätsbedenken der betroffenen Staaten gescheitert. Sie wird in der Praxis zwar schon wegen des damit verbundenen

überdurchschnittlichen Aufwandes für das Gericht nur sehr selten erfolgen, kann aber in Einzelfällen eine durchaus sinnvolle Maßnahme zur möglichst effizienten Erzielung einer inhaltlich richtigen und von den Parteien akzeptierten Entscheidung sein.

Die diesbezügliche Bestimmung der Verordnung (Art 17) ist allerdings in zweifacher Hinsicht eingeschränkt. Zum einen muss die Möglichkeit einer Beweisaufnahme im Ausland auch im Recht des erkennenden Gerichtes vorgesehen sein. Zum anderen kann der Staat, in dem die Beweisaufnahme vorgenommen werden soll, dafür nähere Bedingungen festsetzen. Beide Bereiche bedürfen nun einer Ausführung im österreichischen Recht. Wie bei früheren Maßnahmen im Internationalen Zivilverfahrensrecht (EO-Novellen 1995 und 2000, KindRÄG 2001) ist die Regelung dabei nicht auf das Verhältnis zu den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu beschränken, sondern – mit den erforderlichen Modifikationen – allseitig zu gestalten. Dadurch wird eine für die Praxis problematische Rechtszersplitterung vermieden.

Die Beweisaufnahme durch ausländische Gerichte im Inland ist im neuen § 39a JN im Anschluss an die Vorschriften der Jurisdiktionsnorm über die solchen Gerichten zu gewährende Rechtshilfe zu regeln. Zuständig für die Genehmigung einer Beweisaufnahme durch ein ausländisches Gericht ist demnach das Bundesministerium für Justiz. Voraussetzung für die Genehmigung ist die – innerhalb des Anwendungsbereiches der Verordnung jedenfalls gegebene – Gegenseitigkeit, eine Verweigerung ist nur bei Verstoß der beabsichtigten Beweisaufnahme gegen Grundwertungen des österreichischen Rechts möglich. Als Bedingung im Sinn von Art 17 Abs 4 BeweisaufnahmeVO kann insbesondere die Beigabe des nach § 37 JN für ein Rechtshilfeersuchen zuständigen Gerichtes vorgesehen werden. Das ausländische Gericht darf im Inland keine Zwangsmaßnahmen setzen und muss alle von der Beweisaufnahme betroffenen Personen über die Freiwilligkeit ihrer Mitwirkung belehren.

Die Voraussetzungen für ein Tätigwerden österreichischer Gerichte im Ausland werden im Anschluss an die Vorschriften über Rechtshilfeersuchen an ausländische Gerichte in den §§ 291a bis 291c ZPO geregelt. Voraussetzung für eine – nur auf Antrag durchzuführende – Amtshandlung im Ausland ist demnach neben völker- bzw gemeinschaftsrechtlicher Zulässigkeit und Deckung der voraussichtlichen Kosten durch Vorschüsse der Parteien, dass eine Beweisaufnahme im Rechtshilfeweg aufgrund besonderer Umstände nicht ausreicht. Die Prüfung dieser Voraussetzung obliegt

ausschließlich der Rechtsprechung, da es sich bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer bestimmten Beweisaufnahme um einen Kernbereich richterlicher Tätigkeit handelt. Die Genehmigung einer Amtshandlung im Ausland durch das Bundesministerium für Justiz ist nur bei Beweisaufnahmen außerhalb des Anwendungsbereiches der BeweisaufnahmeVO vorgesehen; auch in diesem Fall darf die Genehmigung allerdings nur bei völkerrechtlicher Unzulässigkeit verweigert werden.

Das Interesse der Parteien an der Vermeidung unnötiger Kosten wird durch die abgesonderte Anfechtbarkeit des die Beweisaufnahme im Ausland anordnenden Beschlusses gewahrt. Weiters sollen Gerichte keinesfalls gezwungen sein, im Ausland Beweis aufzunehmen; wird dies – aufgrund pflichtgemäßer Ermessensübung – abgelehnt, so kann dies nicht zum Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens gemacht werden.

Durch eine Änderung der RGV 1955 wird abgesichert, dass Amtshandlungen im Ausland, die nach den zivilverfahrensrechtlichen Vorschriften rechtskräftig angeordnet wurden, nicht an der Nichtgenehmigung der dafür erforderlichen Auslandsdienstreise scheitern.

Entsprechende Regelungen für den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden im Zusammenhang mit der Außerstreitreform getroffen werden. Eine Änderung des (noch) geltenden Außerstreitgesetzes ist nicht erforderlich, da inzwischen mit einer analogen Anwendung der prozessualen Vorschriften das Auslangen gefunden werden kann.

## Besonderer Teil

### Zu Art I (JN):

### Zu Z 1 (§ 39):

Anders als bei der unmittelbaren Beweisaufnahme durch ausländische Gerichte (§ 39a JN, Art 17 BeweisaufnahmeVO) obliegt die Leitung der Erledigung „traditioneller“ Rechtshilfeersuchen dem ersuchten Gericht, das grundsätzlich auch nach seinem Verfahrensrecht vorzugehen hat. Allerdings kann sich auch hier die Frage stellen, ob das ersuchende Gericht an der Beweisaufnahme teilnehmen kann.

Art 12 BeweisaufnahmeVO enthält eine Regelung für solche Fälle. Demnach ist die bloße Anwesenheit von „Beauftragten“ des ersuchenden Gerichtes immer zulässig. Nach Absatz 2 dieser Bestimmung umfasst der Begriff „Beauftragte“ vom ersuchenden Gericht bestimmte Gerichtsangehörige bzw Sachverständige. Die aktive Beteiligung des Beauftragten (etwa durch Befragung von zu vernehmenden Personen) unterliegt der Kontrolle durch das ersuchte Gericht.

Der neue § 39 Abs 3 JN übernimmt diese Regelung auch für das Verhältnis zu Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union. Dementsprechend ist die bloße Anwesenheit jedenfalls zu dulden. Auch eine aktive Beteiligung ist möglich, wobei jedoch die Leitung der Beweisaufnahmetagsatzung weiterhin dem Rechtshilfegericht obliegt. Benötigt das ersuchende Gericht einen Dolmetscher, so hat es grundsätzlich selbst dafür zu sorgen; das Rechtshilfegericht wird dabei allerdings in entsprechender Anwendung des neuen § 39a Abs 4 JN tatsächliche Unterstützung zu gewähren haben (zB durch Übermittlung einer Dolmetscherliste und/oder Herstellung von Kontakten).

In der neu eingeführten Bestimmung wird – anders als in der BeweisaufnahmeVO – nicht von „Beauftragten“ des ersuchenden Gerichtes, sondern vom „ersuchenden Gericht“ als solchem gesprochen. Der Begriff des „Beauftragten“ ist nämlich missverständlich. Gemeint ist damit der jeweilige Vertreter des ersuchenden Gerichts. Das kann neben dem beauftragten Richter eines Senates oder einem sonstigen Beauftragten (etwa einem im Verfahren des ersuchenden Gerichts bestellten Sachverständigen) selbstverständlich auch der zuständige (Einzel-)Richter selbst sein. Bei einer am Wortlaut haftenden Auslegung fiele dieser aber möglicherweise nicht mehr unter den Begriff des „Beauftragten“. Durch die auf das ersuchende Gericht als solches abstellende Formulierung wird dieses Missverständnis vermieden.

### **Zu Z 2 (§ 39a):**

§ 39a regelt die Vorgangsweise bei unmittelbaren Beweisaufnahmen durch ausländische Gerichte in Österreich. Die Bestimmung hat eine zweifache Funktion: Einerseits füllt sie im Verhältnis zu anderen EU-Staaten Lücken von Art 17 BeweisaufnahmeVO. Andererseits stellt sie eine umfassende Regelung für das Verhältnis zur Drittstaaten dar.

Art 17 BeweisaufnahmeVO spricht wieder von „Beauftragung“ durch das ausländische Gericht. Wie bereits oben (zu § 39 Abs 3 JN) erläutert, ist dieser Begriff missverständlich. Entscheidend ist, dass das ausländische Gericht in Österreich Beweis aufnehmen will; ob das durch den zuständigen Richter selbst oder einen (anderen) Beauftragten, etwa einen im Verfahren bestellten Sachverständigen, erfolgen soll, ist zweitrangig. Aus diesem Grund wird, ebenso wie in § 39 Abs 3 JN, nicht von „Beauftragten“ des ausländischen Gerichts, sondern vom „ausländischen Gericht“ als solchem gesprochen. Damit wird auch deutlich, dass die Beweisaufnahme für und im Namen des Gerichtes erfolgen muss; die bloße (wenn auch gerichtliche) Ermächtigung zur „Beweisaufnahme“ im eigenen Interesse (zB im Rahmen einer *pre trial discovery*) reicht nicht aus. Überhaupt wird der Beauftragte eine von den Parteien unabhängige Position haben müssen; ein (wenngleich vom ausländischen Gericht beauftragter) Parteienvertreter wird nicht als „Gericht“ im Sinn von § 39a JN angesehen werden können.

**Abs 1:** Art 17 BeweisaufnahmeVO sieht vor, dass eine unmittelbare Beweisaufnahme durch ausländische Gerichte die vorherige Genehmigung der Zentralstelle des Staates erfordert, in dem die Beweisaufnahme stattfinden soll. Die Aufgaben der Zentralstelle kommen in Österreich dem Bundesministerium für Justiz zu. Diese Aufgaben nimmt das Bundesministerium für Justiz auch in jenen Fällen wahr, in denen Gerichte aus Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, um die Durchführung einer unmittelbaren Beweisaufnahme ersuchen.

**Abs 2:** Eine Ablehnung des Ersuchens ist im Anwendungsbereich der BeweisaufnahmeVO nur nach Maßgabe des Art 17 Abs 5 zulässig. Neben formalen Mängeln des Ersuchens ist demnach nur der Verstoß gegen wesentliche Rechtsgrundsätze des Staates, in dem die Beweisaufnahme stattfinden soll, ein möglicher Verweigerungsgrund.

§ 39 Abs 2 JN übernimmt diese Regelung für das Verhältnis zu Drittstaaten durch eine positive Formulierung: Die beabsichtigte Beweisaufnahme darf nicht gegen Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung verstößen. Das wäre etwa dann der Fall, wenn das ausländische Verfahren nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen genügt. Zudem ist außerhalb des Anwendungsbereichs der BeweisaufnahmeVO Gegenseitigkeit erforderlich. Diese Bestimmung soll es dem Bundesministerium für Justiz ermöglichen,

bei Einlangen von Ersuchen sicherzustellen, dass der betreffende Staat in der Folge auch österreichischen Gerichten die Möglichkeit einer unmittelbaren Beweisaufnahme gewährt.

**Abs 3:** Art 17 Abs 4 BeweisaufnahmeVO sieht vor, dass die Genehmigung von Bedingungen abhängig gemacht werden kann. Als solche Bedingung kommt insbesondere die Beigabe eines Gerichts des Staates, in dem die Beweisaufnahme durchgeführt werden soll, in Frage. Abs 3 übernimmt dies für das Verhältnis zu Drittstaaten und konkretisiert die Bestimmung und die Befugnisse des beigegebenen Gerichts: Zu bestimmen ist jenes Gericht, das nach § 37 Abs 2 JN für die Gewährung von Rechtshilfe zuständig wäre. Das Gericht hat darüber zu wachen, dass bei der Beweisaufnahme nicht gegen den ordre public oder das Verbot von Zwangsmaßnahmen (Abs 5) verstoßen wird. In diesem Fall hat das Gericht die weitere Beweisaufnahme zu untersagen. Erforderlichenfalls wird das österreichische Gericht einen Dolmetscher bestellen müssen, um einer fremdsprachig geführten Beweisaufnahme folgen zu können. Die Kosten werden aus Amtsgeldern zu zahlen sein.

Über die Tätigkeit des beigegebenen Gerichts wird ein Protokoll anzufertigen sein, das sich allerdings auf eine kurze Darstellung der Tätigkeit des ausländischen Gerichts beschränken kann. Eine inhaltliche Wiedergabe der Beweisergebnisse wäre nur erforderlich, wenn das beigegebene Gericht die weitere Beweisaufnahme untersagt.

**Abs 4:** Auf Ersuchen des ausländischen Gerichts hat das nach § 37 Abs 2 JN zuständige Gericht nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten tatsächliche Unterstützung bei der Beweisaufnahme zu gewähren. Denkbar wären etwa die Überlassung eines Verhandlungssaales oder die Übertragung eines deutschsprachigen Verhandlungsprotokolls. Benötigt das ausländische Gericht einen Dolmetscher, so müsste es den diesbezüglichen Vertrag selbst abschließen. Das GebAG wäre in diesem Fall nicht anwendbar, weil der Dolmetscher nicht für ein österreichisches Gericht tätig würde. Allerdings wäre das ausländische Gericht auf diesbezügliches Ersuchen bei Auswahl und Kontaktaufnahme mit dem Dolmetscher zu unterstützen.

**Abs 5:** Diese Bestimmung übernimmt Art 17 Abs 2 BeweisaufnahmeVO. Das ausländische Gericht darf im Inland keine Zwangsmaßnahmen setzen und muss alle von der Beweisaufnahme betroffenen Personen über die Freiwilligkeit ihrer Mitwirkung

belehren. Erweisen sich Zwangsmaßnahmen als erforderlich, müsste ein Rechtshilfeersuchen im traditionellen Sinn gestellt werden.

### Zu Art II (ZPO):

Art 17 BeweisaufnahmeVO verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Duldung einer unmittelbaren Beweisaufnahme durch Gerichte aus anderen Mitgliedstaaten. Art 12 dieser Verordnung ermöglicht darüber hinaus die Beteiligung an einer im Rechtshilfeweg durchgeföhrten Beweisaufnahme. Beide Vorgangsweisen werden in weiterer Folge unter dem Begriff der „Amtshandlung im Ausland“ zusammengefasst. Ob ein Gericht diese Möglichkeiten wahrnehmen kann (oder gegebenenfalls sogar wahrnehmen muss), hängt allerdings allein von seinem eigenen Verfahrensrecht ab.

Im österreichischen Recht fehlten bisher einschlägige Regelungen. Eine Amtshandlung im Ausland war zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen (vgl 1 Ob 305/98d für die Erstanhörung des Betroffenen in einem Sachwalterverfahren). Die Voraussetzungen dafür waren allerdings ebenso unklar wie die Abgrenzung zwischen den Befugnissen von Rechtsprechung und Justizverwaltung. Die §§ 291a bis 291c ZPO sollen nun diese Lücke füllen.

### Zu § 291a:

**Abs 1:** Dieser Absatz regelt die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Amtshandlung im Ausland. Zunächst ist erforderlich, dass an sich eine Beweisaufnahme im Rechtshilfeweg stattzufinden hätte. Ob das der Fall ist, muss wie bisher nach den §§ 328 Abs 1 und 2 bzw 375 Abs 2 ZPO beurteilt werden. Voraussetzung für eine Amtshandlung im Ausland ist weiters ein darauf zielender Antrag einer Partei (§ 291 Abs 1 ZPO). Schließlich müssen die Vorgaben der lit a bis c erfüllt sein.

**Lit a:** Die Amtshandlung im Ausland muss zunächst aus internationaler Sicht zulässig sein. Das ist im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den Vorschriften der BeweisaufnahmeVO zu beurteilen, sonst nach allgemeinem Völkerrecht, insbesondere nach allenfalls bestehenden zwischenstaatlichen

Vereinbarungen oder bestehender faktischer Gegenseitigkeit. Da die völkerrechtliche Lage im Verhältnis zu Nicht-Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Einzelfall zweifelhaft sein kann, wird für solche Fälle die Notwendigkeit der Zustimmung durch das Bundesministerium für Justiz vorgesehen (Abs 2).

**Lit b:** Eine Amtshandlung im Ausland ist zudem nur zulässig, wenn im konkreten Fall eine „traditionelle“ (d.h. ohne Beteiligung des Gerichts durchgeführte) Beweisaufnahme im Rechtshilfeweg aufgrund besonderer Umstände nicht ausreicht. Das wird beispielsweise bei einem überdurchschnittlich komplexen Beweisthema oder bei einer über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Bedeutung des persönlichen Eindrucks von einem Zeugen der Fall ein.

**Lit c:** Die voraussichtlichen Kosten – insbesondere die Reisegebühren des Richters – müssen durch einen ausreichenden Kostenvorschuss gedeckt sein. Durch diese Regelung soll vermieden werden, dass sich nachträglich Probleme bei der Einhebung von möglicherweise beträchtlichen Beträgen ergeben. Der Kostenvorschuss kann von beiden Seiten erlegt werden; das Erfordemis entfällt nur dann, wenn beiden Seiten Verfahrenshilfe nach § 64 Abs 1 Z 1 lit b ZPO gewährt wurde.

**Abs 2:** Ob die Voraussetzungen des Abs 1 erfüllt sind, ist grundsätzlich vom Prozessgericht zu prüfen (siehe im Einzelnen die Erläuterungen zum neuen § 291b ZPO). Soll die Amtshandlung jedoch außerhalb des Anwendungsbereichs der Europäischen BeweisaufnahmVO stattfinden, ist zusätzlich noch die Genehmigung durch das Bundesministerium für Justiz erforderlich. Eine Amtshandlung im Ausland wird in vielen Fällen als Souveränitätsverletzung angesehen werden. Die Einschaltung des Bundesministeriums für Justiz soll dazu dienen, derartige Fragen bereits im Vorfeld abzuklären. Eine vom anderen Staat allenfalls verlangte Zusicherung der Gegenseitigkeit wird nur mit der Maßgabe gewährt werden können, dass im Einzelfall dennoch eine Verweigerung der Beweisaufnahme wegen eines drohenden Verstoßes gegen Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung möglich wäre.

#### **Zu § 291b:**

**Abs 1:** Will das Gericht bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 291a ZPO eine Amtshandlung im Ausland durchführen, so hat es diese mit Beschluss anzurufen. Dieser Beschluss ist abgesondert anfechtbar, der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Damit wird der Ausnahmeharakter einer Beweisaufnahme im Ausland betont: Liegt kein gemeinsamer Antrag der Parteien vor, so kann der Antragsgegner eine Überprüfung der erstgerichtlichen Entscheidung herbeiführen. Soll die Amtshandlung außerhalb des Anwendungsbereiches der Europäischen BeweisaufnahmeVO stattfinden, wird vor der Beschlussfassung auch die Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz einzuholen sein.

**Abs 2:** Auch dieser Absatz beruht auf dem Ausnahmeharakter der Vorschriften über die Beweisaufnahme im Ausland. Es soll vermieden werden, dass eine Verpflichtung des Gerichts zur Beweisaufnahme im Ausland entsteht. Aus diesem Grund kann die Abweisung eines darauf zielenden Antrags weder mit Rekurs bekämpft noch in der Berufung oder Revision als Mangel des Verfahrens geltend gemacht werden.

#### **Zu § 291c:**

§ 291c enthält eine Sonderregel für den Fall, dass ein Sachverständiger im Ausland Befund aufnehmen soll. Diese in Einzelfällen schon jetzt praktizierte Vorgangsweise soll nicht stärker als unbedingt notwendig beschränkt werden. Aus diesem Grund sind die §§ 291a und 291b in diesem Fall nicht anzuwenden (Abs 1). Vielmehr ist die Anordnung der Befundaufnahme weiterhin Teil des Beweisbeschlusses und daher dessen Regeln unterworfen.

Soll der Sachverständige in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig werden, so wird das Verfahren nach Art 17 der BeweisaufnahmeVO anzuwenden sein. Das Gericht muss daher die Zustimmung der zuständigen Stelle des betroffenen Staates einholen. Im Verhältnis zu Nicht-EU-Staaten ist zur Vermeidung völkerrechtlicher Probleme die Zustimmung des Bundesministeriums für Justiz erforderlich (Abs 2).

#### **Zu Art III (§ 25 Abs 2a RGV):**

Ob eine Beweisaufnahme im Ausland stattfindet, ist grundsätzlich eine Frage der Rechtsprechung. Der neue Abs 2a soll sicherstellen, dass die rechtskräftige Anordnung einer Amtshandlung im Ausland nicht durch die Nichtgenehmigung der dafür erforderlichen Dienstreise unterlaufen wird. Da die Kosten der Dienstreise im Regelfall

ohnehin durch einen von den Parteien erlegten Kostenvorschuss gedeckt sein müssen, ist eine weitergehende Zweckmäßigkeit- und Sparsamkeitsprüfung entbehrlich.

**Zu Art IV (Inkrafttreten):**

Die innerstaatlichen Bestimmungen über die Beweisaufnahme im Ausland sollen zugleich mit der BeweisaufnahmeVO in Kraft treten (1.1.2004). Besondere Übergangsvorschriften sind nicht erforderlich; insbesondere soll ein Antrag auf Durchführung einer Amtshandlung im Ausland auch in zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Verfahren gestellt werden können.



27.6.2001

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 174/1

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1206/2001 DES RATES**

vom 28. Mai 2001

**über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 61 Buchstabe c) und Artikel 67 Absatz 1,

auf Initiative der Bundesrepublik Deutschland<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die Freizügigkeit gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zum schrittweisen Aufbau dieses Raums erlässt die Gemeinschaft unter anderem im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sollte die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme verbessert, insbesondere vereinfacht und beschleunigt werden.
- (3) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere daran erinnert, dass neue verfahrensrechtliche Vorschriften für grenzüberschreitende Fälle, insbesondere im Bereich der Beweisaufnahme, auszuarbeiten sind.
- (4) Dieser Bereich fällt unter Artikel 65 des Vertrags.

(5) Da die Ziele dieser Verordnung — die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen — auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können, kann die Gemeinschaft diese Maßnahmen im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Grundsatz der Subsidiarität annehmen. Entsprechend dem in demselben Artikel niedergelegten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(6) Bislang gibt es auf dem Gebiet der Beweisaufnahme keine alle Mitgliedstaaten bindende Übereinkunft. Das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen gilt nur zwischen elf Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(7) Da es für eine Entscheidung in einem bei einem Gericht eines Mitgliedstaats anhängigen zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren oft erforderlich ist, in einem anderen Mitgliedstaat Beweis erheben zu lassen, darf sich die Tätigkeit der Gemeinschaft nicht auf den unter die Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten<sup>(4)</sup> fallenden Bereich der Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen beschränken. Daher muss die Zusammenarbeit der Gerichte der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme weiter verbessert werden.

(8) Eine effiziente Abwicklung gerichtlicher Verfahren in Zivil- oder Handelssachen setzt voraus, dass die Übermittlung der Ersuchen um Beweisaufnahme und deren Erledigung direkt und auf schnellstmöglichen Wege zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten erfolgt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 314 vom 3.11.2000, S. 2.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 14. März 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> Stellungnahme vom 28. Februar 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(4)</sup> ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 37.

- (9) Eine schnelle Übermittlung der Ersuchen um Beweisaufnahme erfordert den Einsatz aller geeigneten Mittel, wobei bestimmte Bedingungen hinsichtlich der Lesbarkeit und der Zuverlässigkeit des eingegangenen Dokuments zu beachten sind. Damit ein Höchstmaß an Klarheit und Rechtssicherheit gewährleistet ist, müssen die Ersuchen um Beweisaufnahme anhand eines Formblatts übermittelt werden, das in der Sprache des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts oder in einer anderen von diesem Staat anerkannten Sprache auszufüllen ist. Aus denselben Gründen empfiehlt es sich, auch für die weitere Kommunikation zwischen den betreffenden Gerichten nach Möglichkeit Formblätter zu verwenden.
- (10) Ein Ersuchen um Beweisaufnahme sollte rasch erledigt werden. Kann das Ersuchen innerhalb von 90 Tagen nach Eingang bei dem ersuchten Gericht nicht erledigt werden, so sollte dieses das ersuchende Gericht hiervon unter Angabe der Gründe, die einer zügigen Erledigung des Ersuchens entgegenstehen, in Kenntnis zu setzen.
- (11) Um die Wirksamkeit dieser Verordnung zu gewährleisten, ist die Möglichkeit, die Erledigung eines Ersuchens um Beweisaufnahme abzulehnen, auf eng begrenzte Ausnahmefälle zu beschränken.
- (12) Das ersuchte Gericht sollte das Ersuchen nach Maßgabe des Rechts seines Mitgliedstaats erledigen.
- (13) Die Parteien und gegebenenfalls ihre Vertreter sollten der Beweisaufnahme beiwohnen können, wenn dies im Recht des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts vorgesehen ist, damit sie die Verhandlungen wie im Falle einer Beweisaufnahme im Mitgliedstaat des ersuchenden Gerichts verfolgen können. Sie sollten auch das Recht haben, die Beteiligung an den Verhandlungen zu beantragen, damit sie an der Beweisaufnahme aktiver mitwirken können. Die Bedingungen jedoch, unter denen sie teilnehmen dürfen, sollten vom ersuchten Gericht nach Maßgabe des Rechts seines Mitgliedstaats festgelegt werden.
- (14) Die Beauftragten des ersuchenden Gerichts sollten der Beweisaufnahme beiwohnen können, wenn dies mit dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts vereinbar ist, damit eine bessere Beweiswürdigung erfolgen kann. Sie sollten ebenfalls das Recht haben, die Beteiligung an den Verhandlungen zu beantragen — wobei die vom ersuchten Gericht nach Maßgabe des Rechts seines Mitgliedstaats festgelegten Bedingungen zu beachten sind —, damit sie an der Beweisaufnahme aktiver mitwirken können.
- (15) Damit die Beweisaufnahme erleichtert wird, sollte es einem Gericht in einem Mitgliedstaat möglich sein, nach seinem Recht in einem anderen Mitgliedstaat mit dessen Zustimmung unmittelbar Beweis zu erheben, wobei die von der Zentralstelle oder der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats festgelegten Bedingungen zu beachten sind.
- (16) Für die Erledigung des Ersuchens nach Artikel 10 sollte keine Erstattung von Gebühren und Auslagen verlangt werden dürfen. Falls jedoch das ersuchte Gericht die Erstattung verlangt, sollten die Aufwendungen für Sachverständige und Dolmetscher sowie die aus der Anwendung von Artikel 10 Absätze 3 und 4 entstehenden Auslagen nicht von jenem Gericht getragen werden. In einem solchen Fall hat das ersuchende Gericht die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die unverzügliche Erstattung sicherzustellen. Wird die Stellungnahme eines Sachverständigen verlangt, kann das ersuchte Gericht vor der Erledigung des Ersuchens das ersuchende Gericht um eine angemessene Kaution oder einen angemessenen Vorschuss für die Sachverständigenkosten bitten.
- (17) Diese Verordnung sollte in ihrem Anwendungsbereich Vorrang vor den Bestimmungen zwischen den Mitgliedstaaten geschlossener internationaler Übereinkommen haben. Es sollte den Mitgliedstaaten freistehen, untereinander Übereinkünfte oder Vereinbarungen zur weiteren Vereinfachung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Beweisaufnahme zu treffen, sofern diese Übereinkünfte oder Vereinbarungen mit dieser Verordnung vereinbar sind.
- (18) Die nach dieser Verordnung übermittelten Daten müssen geschützt werden. Da die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>(1)</sup> und die Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation<sup>(2)</sup> Anwendung finden, sind entsprechende spezielle Bestimmungen in dieser Verordnung über Datenschutz nicht erforderlich.
- (19) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 99/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(3)</sup> erlassen werden.
- (20) Um eine einwandfreie Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen, sollte die Kommission deren Durchführung prüfen und gegebenenfalls die notwendigen Änderungen vorschlagen.
- (21) Das Vereinigte Königreich und Irland haben gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

27.6.2001

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 174/3

- (22) Dänemark beteiligt sich gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks nicht an der Annahme dieser Verordnung, die daher für Dänemark nicht bindend und Dänemark gegenüber nicht anwendbar ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### KAPITEL I

##### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

###### Artikel 1

###### Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung ist in Zivil- oder Handelssachen anzuwenden, wenn das Gericht eines Mitgliedstaats nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften
- das zuständige Gericht eines anderen Mitgliedstaats um Beweisaufnahme ersucht, oder
  - darum ersucht, in einem anderen Mitgliedstaat unmittelbar Beweis erheben zu dürfen.

(2) Um Beweisaufnahme darf nicht ersucht werden, wenn die Beweise nicht zur Verwendung in einem bereits eingeleiteten oder zu eröffnenden gerichtlichen Verfahren bestimmt sind.

(3) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Mitgliedstaat“ die Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks.

###### Artikel 2

##### Unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen den Gerichten

(1) Ersuchen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) (nachstehend „Ersuchen“ genannt) sind von dem Gericht, bei dem das Verfahren eingeleitet wurde oder eröffnet werden soll (nachstehend „ersuchendes Gericht“ genannt), unmittelbar dem zuständigen Gericht eines anderen Mitgliedstaats (nachstehend „ersuchtes Gericht“ genannt) zur Durchführung der Beweisaufnahme zu übersenden.

(2) Jeder Mitgliedstaat erstellt eine Liste der für die Durchführung von Beweisaufnahmen nach dieser Verordnung zuständigen Gerichte. In dieser Liste ist auch der örtliche Zuständigkeitsbereich und gegebenenfalls die besondere fachliche Zuständigkeit dieser Gerichte anzugeben.

###### Artikel

###### Zentralstelle

- (1) Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine Zentralstelle, die
- den Gerichten Auskünfte erteilt;
  - nach Lösungswegen sucht, wenn bei einem Ersuchen Schwierigkeiten auftreten;
  - in Ausnahmefällen auf Ersuchen eines ersuchenden Gerichts ein Ersuchen an das zuständige Gericht weiterleitet;
- (2) Bundesstaaten, Staaten mit mehreren Rechtssystemen oder Staaten mit autonomen Gebietskörperschaften können mehrere Zentralstellen bestimmen.
- (3) Jeder Mitgliedstaat benennt ferner die in Absatz 1 genannte Zentralstelle oder eine oder mehrere zuständige Behörden als verantwortliche Stellen für Entscheidungen über Ersuchen nach Artikel 17.

#### KAPITEL II

##### ÜBERMITTLUNG UND ERLEDIGUNG DER ERSUCHEN

###### Abschnitt 1

###### Übermittlung des Ersuchens

###### Artikel 4

###### Form und Inhalt des Ersuchens

- (1) Das Ersuchen wird unter Verwendung des im Anhang enthaltenen Formblattes A oder gegebenenfalls des Formblattes I gestellt. Es enthält folgende Angaben:
- das ersuchende und gegebenenfalls das ersuchte Gericht;
  - den Namen und die Anschrift der Parteien und gegebenenfalls ihrer Vertreter;
  - die Art und den Gegenstand der Rechtssache sowie eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts;
  - die Bezeichnung der durchzuführenden Beweisaufnahme;
  - bei einem Ersuchen um Vernehmung einer Person:
    - Name und Anschrift der zu vernehmenden Person;
    - die Fragen, welche an die zu vernehmenden Personen gerichtet werden sollen, oder den Sachverhalt, über den sie vernommen werden sollen;
    - gegebenenfalls einen Hinweis auf ein nach dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts bestehendes Zeugnisverweigerungsrecht;

- gegebenenfalls den Antrag, die Vernehmung unter Eid oder eidesstattlicher Versicherung durchzuführen, und gegebenenfalls die dabei zu verwendende Formel:
- gegebenenfalls alle anderen Informationen, die das ersuchende Gericht für erforderlich hält;
- f) bei einem Ersuchen um eine sonstige Beweisaufnahme die Urkunden oder die anderen Gegenstände, die geprüft werden sollen;
- g) gegebenenfalls Anträge nach Artikel 10 Absätze 3 und 4, Artikel 11 und Artikel 12 und für die Anwendung dieser Bestimmungen erforderliche Erläuterungen.

(2) Die Ersuchen sowie alle dem Ersuchen beigefügten Unterlagen bedürfen weder der Beglaubigung noch einer anderen gleichwertigen Formalität.

(3) Schriftstücke, deren Beifügung das ersuchende Gericht für die Erledigung des Ersuchens für notwendig hält, sind mit einer Übersetzung in die Sprache zu versehen, in der das Ersuchen abgefasst wurde.

#### Artikel 5

#### Sprachen

Das Ersuchen und die aufgrund dieser Verordnung gemachten Mitteilungen sind in der Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem die beantragte Beweisaufnahme durchgeführt werden soll, oder in einer anderen Sprache, die der ersuchte Mitgliedstaat zugelassen hat, abzufassen. Jeder Mitgliedstaat hat die Amtssprache bzw. die Amtssprachen der Organe der Europäischen Gemeinschaft anzugeben, die er außer seiner bzw. seinen eigenen für die Ausfüllung des Formblatts zulässt.

#### Artikel 6

#### Übermittlung der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

Ersuchen und Mitteilungen nach dieser Verordnung werden auf dem schnellstmöglichen Wege übermittelt, mit dem der ersuchte Mitgliedstaat sich einverstanden erklärt hat. Die Übermittlung kann auf jedem geeigneten Übermittlungsweg erfolgen, sofern das empfangene Dokument mit dem versandten Dokument inhaltlich genau übereinstimmt und alle darin enthaltenen Angaben lesbar sind.

#### Abschnitt 2

#### Entgegennahme des Ersuchens

##### Artikel 7

#### Entgegennahme des Ersuchens

(1) Das ersuchte zuständige Gericht übersendet dem ersuchenden Gericht innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Ersuchens eine Empfangsbestätigung unter Verwendung des Formblatts B im Anhang; entspricht das Ersuchen nicht den Bedingungen der Artikel 5 und 6, so bringt das ersuchte Gericht einen entsprechenden Vermerk in der Empfangsbestätigung an.

(2) Fällt die Erledigung eines unter Verwendung des Formblatts A im Anhang gestellten Ersuchens, das die Bedingungen nach Artikel 5 erfüllt, nicht in die Zuständigkeit des Gerichts, an das es übermittelt wurde, so leitet dieses das Ersuchen an das zuständige Gericht seines Mitgliedstaats weiter und unterrichtet das ersuchende Gericht unter Verwendung des Formblatts A im Anhang hiervon.

##### Artikel 8

#### Unvollständiges Ersuchen

(1) Kann ein Ersuchen nicht erledigt werden, weil es nicht alle erforderlichen Angaben gemäß Artikel 4 enthält, so setzt das ersuchte Gericht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens das ersuchende Gericht unter Verwendung des Formblatts C im Anhang davon in Kenntnis und ersucht es, ihm die fehlenden Angaben, die in möglichst genauer Weise zu bezeichnen sind, zu übermitteln.

(2) Kann ein Ersuchen nicht erledigt werden, weil eine Kautions- oder ein Vorschuss nach Artikel 18 Absatz 3 erforderlich ist, teilt das ersuchte Gericht dem ersuchenden Gericht dies unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Eingang des Ersuchens unter Verwendung des Formblatts C im Anhang mit: es teilt dem ersuchenden Gericht ferner mit, wie die Kautions- oder der Vorschuss geleistet werden sollten. Das ersuchte Gericht bestätigt den Eingang der Kautions- oder des Vorschusses unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Kautions- oder des Vorschusses unter Verwendung des Formblatts D.

##### Artikel 9

#### Vervollständigung des Ersuchens

(1) Hat das ersuchte Gericht gemäß Artikel 7 Absatz 1 auf der Empfangsbestätigung vermerkt, dass das Ersuchen nicht die Bedingungen der Artikel 5 und Artikel 6 erfüllt, oder hat es das ersuchende Gericht gemäß Artikel 8 davon unterrichtet, dass das Ersuchen nicht erledigt werden kann, weil es nicht alle erforderlichen Angaben nach Artikel 4 enthält, beginnt die Frist nach Artikel 10 Absatz 1 erst mit dem Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten Ersuchens beim ersuchten Gericht zu laufen.

27.6.2001

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 174/5

(2) Sofern das ersuchte Gericht gemäß Artikel 18 Absatz 3 um eine Kaution oder einen Vorschuss gebeten hat, beginnt diese Frist erst mit der Hinterlegung der Kaution oder dem Eingang des Vorschusses.

### Abschnitt 3

#### **Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht**

##### **Artikel 10**

#### **Allgemeine Bestimmungen über die Erledigung des Ersuchens**

(1) Das ersuchte Gericht erledigt das Ersuchen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Ersuchens.

(2) Das ersuchte Gericht erledigt das Ersuchen nach Maßgabe des Rechts seines Mitgliedstaats.

(3) Das ersuchende Gericht kann unter Verwendung des Formblatts A im Anhang beantragen, dass das Ersuchen nach einer besonderen Form erledigt wird, die das Recht seines Mitgliedstaats vorsieht. Das ersuchte Gericht entspricht einem solchen Antrag, es sei denn, dass diese Form mit dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts unvereinbar oder wegen erheblicher tatsächlicher Schwierigkeiten unmöglich ist. Entspricht das ersuchte Gericht aus einem der oben genannten Gründe nicht dem Antrag, so unterrichtet es das ersuchende Gericht unter Verwendung des Formblatts E im Anhang hiervon.

(4) Das ersuchende Gericht kann das ersuchte Gericht bitten, die Beweisaufnahme unter Verwendung von Kommunikationstechnologien, insbesondere im Wege der Videokonferenz und der Telekonferenz, durchzuführen.

Das ersuchte Gericht entspricht einem solchen Antrag, es sei denn, dass dies mit dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts unvereinbar oder wegen erheblicher tatsächlicher Schwierigkeiten unmöglich ist.

Entspricht das ersuchte Gericht aus einem dieser Gründe dem Antrag nicht, so unterrichtet es das ersuchende Gericht unter Verwendung des Formblatts E im Anhang hiervon.

Hat das ersuchende oder das ersuchte Gericht keinen Zugang zu den oben genannten technischen Mitteln, können diese von den Gerichten im gegenseitigen Einvernehmen zur Verfügung gestellt werden.

##### **Artikel 11**

#### **Erledigung in Anwesenheit und unter Beteiligung der Parteien**

(1) Sofern im Recht des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts vorgesehen, haben die Parteien und gegebenenfalls ihre Vertreter das Recht, bei der Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht zugegen zu sein.

(2) Das ersuchende Gericht teilt in seinem Ersuchen unter Verwendung des Formblatts A im Anhang dem ersuchten Gericht mit, dass die Parteien und gegebenenfalls ihre Vertreter zugegen sein werden und dass gegebenenfalls ihre Beteiligung beantragt wird. Diese Mitteilung kann auch zu jedem anderen geeigneten Zeitpunkt erfolgen.

(3) Wird die Beteiligung der Parteien und gegebenenfalls ihrer Vertreter an der Durchführung der Beweisaufnahme beantragt, so legt das ersuchte Gericht nach Artikel 10 die Bedingungen für ihre Teilnahme fest.

(4) Das ersuchte Gericht teilt den Parteien und gegebenenfalls ihren Vertretern unter Verwendung des Formblatts F im Anhang Ort und Zeitpunkt der Verhandlung und gegebenenfalls die Bedingungen mit, unter denen sie teilnehmen können.

(5) Die Absätze 1 bis 4 lassen die Möglichkeit des ersuchten Gerichts unberührt, die Parteien und gegebenenfalls ihre Vertreter zu bitten, der Beweisaufnahme beizuwollen oder sich daran zu beteiligen, wenn das Recht des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts dies vorsieht.

##### **Artikel 12**

#### **Erledigung in Anwesenheit und unter Beteiligung von Beauftragten des ersuchenden Gerichts**

(1) Sofern mit dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts vereinbar, haben die Beauftragten des ersuchenden Gerichts das Recht, bei der Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht zugegen zu sein.

(2) Der Begriff „Beauftragte“ im Sinne dieses Artikels umfasst vom ersuchenden Gericht nach Maßgabe des Rechts seines Mitgliedstaats bestimmte Gerichtsangehörige. Das ersuchende Gericht kann nach Maßgabe des Rechts seines Mitgliedstaats auch andere Personen wie etwa Sachverständige bestimmen.

(3) Das ersuchende Gericht teilt in seinem Ersuchen unter Verwendung des Formblatts A im Anhang dem ersuchten Gericht mit, dass seine Beauftragten zugegen sein werden und gegebenenfalls, dass ihre Beteiligung beantragt wird. Diese Mitteilung kann auch zu jedem anderen geeigneten Zeitpunkt erfolgen.

(4) Wird die Beteiligung der Beauftragten des ersuchenden Gerichts an der Beweisaufnahme beantragt, legt das ersuchte Gericht nach Artikel 10 die Bedingungen für ihre Teilnahme fest.

(5) Das ersuchte Gericht teilt dem ersuchenden Gericht unter Verwendung des Formblatts F im Anhang Ort und Zeitpunkt der Verhandlung und gegebenenfalls die Bedingungen mit, unter denen die Beauftragten daran teilnehmen können.

### Artikel 13

#### Zwangsmäßignahmen

Soweit erforderlich, wendet das ersuchte Gericht bei der Erledigung des Ersuchens geeignete Zwangsmäßignahmen in den Fällen und in dem Umfang an, wie sie das Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts für die Erledigung eines zum gleichen Zweck gestellten Ersuchens inländischer Behörden oder einer beteiligten Partei vorsieht.

### Artikel 14

#### Ablehnung der Erledigung

(1) Ein Ersuchen um Vernehmung einer Person wird nicht erledigt, wenn sich die betreffende Person auf ein Recht zur Aussageverweigerung oder auf ein Aussageverbot beruft,

- a) das nach dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts vorgesehen ist oder
- b) das nach dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts vorgesehen und im Ersuchen bezeichnet oder erforderlichenfalls auf Verlangen des ersuchten Gerichts von dem ersuchenden Gericht bestätigt worden ist.

(2) Die Erledigung eines Ersuchens kann über die in Absatz 1 genannten Gründe hinaus nur insoweit abgelehnt werden, als

- a) das Ersuchen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung nach Artikel 1 fällt oder
- b) die Erledigung des Ersuchens nach dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt oder
- c) das ersuchende Gericht der Aufforderung des ersuchten Gerichts auf Ergänzung des Ersuchens gemäß Artikel 8 nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem das ersuchte Gericht das ersuchende Gericht um Ergänzung des Ersuchens gebeten hat, nachkommt oder
- d) eine Kautions- oder ein Vorschuss, die gemäß Artikel 18 Absatz 3 verlangt wurden, nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem entsprechenden Verlangen des ersuchenden Gerichts hinterlegt bzw. einbezahlt werden.

(3) Die Erledigung darf durch das ersuchte Gericht nicht allein aus dem Grund abgelehnt werden, dass nach dem Recht seines Mitgliedstaats ein Gericht dieses Mitgliedstaats eine ausschließliche Zuständigkeit für die Sache in Anspruch nimmt oder das Recht jenes Mitgliedstaats ein Verfahren nicht kennt, das dem entspricht, für welches das Ersuchen gestellt wird.

(4) Wird die Erledigung des Ersuchens aus einem der in Absatz 2 genannten Gründe abgelehnt, so setzt das ersuchte Gericht unter Verwendung des Formblatts H im Anhang das ersuchende Gericht innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Ersuchens bei dem ersuchten Gericht davon in Kenntnis.

### Artikel 15

#### Mitteilung über Verzögerungen

Ist das ersuchte Gericht nicht in der Lage, das Ersuchen innerhalb von 90 Tagen nach Eingang zu erledigen, setzt es das ersuchende Gericht unter Verwendung des Formblatts G im Anhang hieron in Kenntnis. Dabei sind die Gründe für die Verzögerung anzugeben sowie der Zeitraum, der nach Einschätzung des ersuchten Gerichts für die Erledigung des Ersuchens voraussichtlich benötigt wird.

### Artikel 16

#### Verfahren nach Erledigung des Ersuchens

Das ersuchte Gericht übermittelt dem ersuchenden Gericht unverzüglich die Schriftstücke, aus denen sich die Erledigung des Ersuchens ergibt, und sendet gegebenenfalls die Schriftstücke, die ihm von dem ersuchenden Gericht zugegangen sind, zurück. Den Schriftstücken ist eine Erledigungsbestätigung unter Verwendung des Formblatts H im Anhang beizufügen.

### Abschnitt 4

#### Unmittelbare Beweisaufnahme durch das ersuchende Gericht

### Artikel 17

(1) Beauftragt ein Gericht eine unmittelbare Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat, so übermittelt es der nach Artikel 3 Absatz 3 bestimmten Zentralstelle oder zuständigen Behörde in diesem Staat unter Verwendung des Formblatts I im Anhang ein entsprechendes Ersuchen.

(2) Die unmittelbare Beweisaufnahme ist nur statthaft, wenn sie auf freiwilliger Grundlage und ohne Zwangsmäßignahmen erfolgen kann.

Macht die unmittelbare Beweisaufnahme die Vernehmung einer Person erforderlich, so teilt das ersuchende Gericht dieser Person mit, dass die Vernehmung auf freiwilliger Grundlage erfolgt.

27.6.2001

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 174/7

(3) Die Beweisaufnahme wird von einem nach Maßgabe des Rechts des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts bestimmten Gerichtsangehörigen oder von einer anderen Person wie etwa einem Sachverständigen durchgeführt.

(4) Die genannte Zentralstelle oder die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats teilt dem ersuchenden Gericht unter Verwendung des Formblatts J im Anhang innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens mit, ob dem Ersuchen stattgegeben werden kann und, soweit erforderlich, unter welchen Bedingungen nach Maßgabe des Rechts ihres Mitgliedstaats die betreffende Handlung vorzunehmen ist.

Die Zentralstelle oder die zuständige Behörde kann insbesondere ein Gericht ihres Mitgliedstaats bestimmen, das an der Beweisaufnahme teilnimmt, um sicherzustellen, dass dieser Artikel ordnungsgemäß angewandt wird und die festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

Die Zentralstelle oder die zuständige Behörde fördert den Einsatz von Kommunikationstechnologie, wie Video- und Telekonferenzen.

(5) Die Zentralstelle oder die zuständige Stelle kann die unmittelbare Beweisaufnahme nur insoweit ablehnen, als

- a) das Ersuchen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung nach Artikel 1 fällt,
- b) das Ersuchen nicht alle nach Artikel 4 erforderlichen Angaben enthält oder
- c) die beantragte unmittelbare Beweisaufnahme wesentlichen Rechtsgrundsätzen ihres Mitgliedstaats zuwiderläuft.

(6) Unbeschadet der nach Absatz 4 festgelegten Bedingungen erledigt das ersuchende Gericht das Ersuchen nach Maßgabe des Rechts seines Mitgliedstaats.

#### Abschnitt 5

##### Kosten

##### Artikel 18

(1) Für die Erledigung des Ersuchens nach Artikel 10 darf die Erstattung von Gebühren oder Auslagen nicht verlangt werden.

(2) Falls jedoch das ersuchte Gericht dies verlangt, stellt das ersuchende Gericht unverzüglich die Erstattung folgender Beträge sicher:

- der Aufwendungen für Sachverständige und Dolmetscher und
- der Auslagen, die durch die Anwendung von Artikel 10 Absätze 3 und 4 entstanden sind.

Die Pflicht der Parteien, diese Aufwendungen und Auslagen zu tragen, unterliegt dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts.

(3) Wird die Stellungnahme eines Sachverständigen verlangt, kann das ersuchte Gericht vor der Erledigung des Ersuchens das ersuchende Gericht um eine angemessene Kaution oder einen angemessenen Vorschuss für die Sachverständigenkosten bitten. In allen übrigen Fällen darf die Erledigung eines Ersuchens nicht von einer Kaution oder einem Vorschuss abhängig gemacht werden.

Die Kaution oder der Vorschuss wird von den Parteien hinterlegt bzw. einbezahlt, falls dies im Recht des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts vorgesehen ist.

#### KAPITEL III

#### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### Artikel 19

##### Durchführungsbestimmungen

(1) Die Kommission sorgt für die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines Handbuchs, das auch in elektronischer Form bereit gestellt wird und die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 22 mitgeteilten Angaben sowie die in Kraft befindlichen Übereinkünfte oder Vereinbarungen nach Artikel 21 enthält.

(2) Die Aktualisierung oder technische Anpassung der im Anhang wiedergegebenen Formblätter erfolgt nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 20 Absatz 2.

##### Artikel 20

##### Ausschuss

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

##### Artikel 21

##### Verhältnis zu bestehenden oder künftigen Übereinkünften oder Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten

(1) In den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien einschlägiger, von den Mitgliedstaaten geschlossener bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte oder Vereinbarungen sind, insbesondere des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozess und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen, hat diese Verordnung in ihrem Anwendungsbereich Vorrang vor den Bestimmungen, die in den genannten Übereinkünften oder Vereinbarungen enthalten sind.

(2) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, dass zwei oder mehr von ihnen untereinander Übereinkünfte oder Vereinbarungen zur weiteren Vereinfachung der Beweisaufnahme schließen oder beibehalten, sofern sie mit dieser Verordnung vereinbar sind.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission

- a) zum 1. Juli 2003 eine Abschrift der zwischen den Mitgliedstaaten beibehaltenen angeführten Übereinkünfte oder Vereinbarungen nach Absatz 2,
- b) eine Abschrift der zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünfte oder Vereinbarungen nach Absatz 2 und den Entwurf von ihnen geplanter Übereinkünfte oder Vereinbarungen sowie
- c) jede Kündigung oder Änderung dieser Übereinkünfte oder Vereinbarungen.

**Artikel 22**

**Mitteilungen**

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum 1. Juli 2003 Folgendes mit:

- 1. die Liste nach Artikel 2 Absatz 2 sowie eine Angabe des örtlichen und gegebenenfalls fachlichen Zuständigkeitsbereichs der Gerichte;
- 2. den Namen und die Anschrift der Zentralstellen und zuständigen Behörden nach Artikel 3 unter Angabe ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs;

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am 28. Mai 2001.

- 3. die technischen Mittel, über die die in der Liste nach Artikel 2 Absatz 2 aufgeführten Gerichte für die Entgegennahme von Ersuchen verfügen;
- 4. die Sprachen, die für die Ersuchen nach Artikel 5 zugelassen sind.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle späteren Änderungen dieser Angaben mit.

**Artikel 23**

**Überprüfung**

Bis zum 1. Januar 2007 und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor, wobei sie insbesondere auf die praktische Anwendung des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 3 und der Artikel 17 und 18 achtet.

**Artikel 24**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2004, mit Ausnahme der Artikel 19, 21 und 22, die ab dem 1. Juli 2001 gelten.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

T. BODSTRÖM

27.6.2001

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 174/9

**ANHANG****FORMBLATT A****Ersuchen um Durchführung einer Beweisaufnahme**

nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelsachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1)

1. Aktenzeichen des ersuchenden Gerichts:
2. Aktenzeichen des ersuchten Gerichts:
3. Ersuchendes Gericht:
  - 3.1. Bezeichnung:
  - 3.2. Anschrift:
    - 3.2.1. Straße + Hausnummer/Postfach:
    - 3.2.2. PLZ + Ort:
    - 3.2.3. Staat:
  - 3.3. Tel.:
  - 3.4. Fax:
  - 3.5. E-Mail:
4. Ersuchtes Gericht:
  - 4.1. Bezeichnung:
  - 4.2. Anschrift:
    - 4.2.1. Straße + Hausnummer/Postfach:
    - 4.2.2. PLZ + Ort:
    - 4.2.3. Staat:
  - 4.3. Tel.:
  - 4.4. Fax:
  - 4.5. E-Mail:
5. In der Rechtssache des Klägers/Antragstellers:
  - 5.1. Name:
  - 5.2. Anschrift:
    - 5.2.1. Straße + Hausnummer/Postfach:
    - 5.2.2. PLZ + Ort:
    - 5.2.3. Staat:

L 174/10

 DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

27.6.2001

**5.3.** Tel.:**5.4.** Fax:**5.5.** E-Mail:**6. Vertreter des Klägers/Antragstellers:****6.1.** Name:**6.2.** Anschrift:    **6.2.1.** Straße + Hausnummer/Postfach:    **6.2.2.** PLZ + Ort:    **6.2.3.** Staat:**6.3.** Tel.:**6.4.** Fax:**6.5.** E-Mail:**7. Gegen den Beklagten/Antragsgegner:****7.1.** Name:**7.2.** Anschrift:    **7.2.1.** Straße + Hausnummer/Postfach:    **7.2.2.** PLZ + Ort:    **7.2.3.** Staat:**7.3.** Tel.:**7.4.** Fax:**7.5.** E-Mail:**8. Vertreter des Beklagten/Antragsgegners:****8.1.** Name:**8.2.** Anschrift:    **8.2.1.** Straße + Hausnummer/Postfach:    **8.2.2.** PLZ + Ort:    **8.2.3.** Staat:**8.3.** Tel.:**8.4.** Fax:**8.5.** E-Mail:

27.6.2001

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 174/11

**9. Anwesenheit und Beteiligung der Parteien:**

9.1. Die Parteien und gegebenenfalls ihre Vertreter werden bei der Beweisaufnahme anwesend sein.

9.2. Die Beteiligung der Parteien und gegebenenfalls ihrer Vertreter wird beantragt.

**10. Anwesenheit und Beteiligung der Beauftragten des ersuchenden Gerichts:**

10.1. Die Beauftragten werden bei der Beweisaufnahme anwesend sein.

10.2. Die Beteiligung der Beauftragten wird beantragt.

10.2.1. Name:

10.2.2. Titel:

10.2.3. Dienststellung:

10.2.4. Aufgabe:

**11. Art und Gegenstand des Falls und kurze Erläuterung des Sachverhalts (ggf. in der Anlage):****12. Durchzuführende Beweisaufnahme:**

12.1. Beschreibung der durchzuführenden Beweisaufnahme (ggf. in der Anlage)

12.2. Vernehmung von Zeugen

12.2.1. Vor- und Zuname:

12.2.2. Anschrift:

12.2.3. Tel.:

12.2.4. Fax:

12.2.5. E-Mail:

12.2.6. Zu folgenden Fragen oder zu folgendem Sachverhalt: (ggf. in der Anlage):

12.2.7. Zeugnisverweigerungsrecht nach dem Recht des Mitgliedsstaats des ersuchenden Gerichts (ggf. in der Anlage):

12.2.8. Bitte um Aufnahme der Aussage:

12.2.8.1. unter Eid

12.2.8.2. unter eidesstattlicher Versicherung

12.2.9. Alle anderen Informationen, die das ersuchende Gericht für erforderlich hält (ggf. in der Anlage)

**12.3. Andere Beweisaufnahme:**

12.3.1. Zu prüfende Schriftstücke und eine Beschreibung der erbetenen Beweisaufnahme (ggf. in der Anlage):

12.3.2. Zu prüfende Gegenstände und eine Beschreibung der erbetenen Beweisaufnahme (ggf. in der Anlage):

**13. Ich bitte Sie, das Ersuchen:**

**13.1. in folgender nach dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts vorgesehener besonderer Form (Artikel 10 Absatz 3) und/oder unter Einsatz der in der Anlage beschriebenen Kommunikationstechnologien (Artikel 10 Absatz 4) zu erledigen.**

**13.2. Hierfür sind folgende Angaben erforderlich:**

**Geschehen zu:**

**Datum:**

**Benachrichtigung über die Weiterleitung des Ersuchens**

nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1)

**14. Das Ersuchen fällt nicht in die Zuständigkeit des unter Nummer 4 genannten Gerichts und wurde an das folgende Gericht weitergeleitet:**

**14.1. Bezeichnung des zuständigen Gerichts:**

**14.2. Anschrift:**

**14.2.1. Straße + Hausnummer/Postfach:**

**14.2.2. PLZ + Ort:**

**14.2.3. Staat:**

**14.3. Tel.:**

**14.4. Fax:**

**14.5. E-Mail:**

**Geschehen zu:**

**Datum:**

27.6.2001

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 174/13

**FORMBLATT B****Empfangsbestätigung über den Eingang eines Ersuchens um Beweisaufnahme**

nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1)

1. Aktenzeichen des ersuchenden Gerichts:
2. Aktenzeichen des ersuchten Gerichts:
3. Bezeichnung des ersuchenden Gerichts:
4. Ersuchtes Gericht:
  - 4.1. Bezeichnung:
  - 4.2. Anschrift:
    - 4.2.1. Straße + Hausnummer/Postfach:
    - 4.2.2. PLZ + Ort:
    - 4.2.3. Staat:
  - 4.3. Tel.:
  - 4.4. Fax:
  - 4.5. E-Mail:
5. Das Ersuchen ist am ... (Empfangsdatum) bei dem unter Nummer 4 genannten Gericht eingegangen.
6. Das Ersuchen kann aus folgenden Gründen nicht bearbeitet werden:
  - 6.1. Die im Formblatt verwendete Sprache ist unzulässig (Artikel 5)
  - 6.1.1. Bitte verwenden Sie eine der folgenden Sprachen:
  - 6.2. Das Dokument ist nicht lesbar (Artikel 6).

**Geschehen zu:****Datum:**

**FORMBLATT C****Bitte um ergänzende Angaben für die Durchführung einer Beweisaufnahme**

Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1)

1. Aktenzeichen des ersuchten Gerichts:
2. Aktenzeichen des ersuchenden Gerichts:
3. Bezeichnung des ersuchenden Gerichts:
4. Bezeichnung des ersuchten Gerichts:
5. Das Ersuchen kann erst erledigt werden, wenn folgende ergänzenden Angaben vorliegen:
6. Das Ersuchen kann erst erledigt werden, wenn gemäß Artikel 18 Absatz 3 eine Kaution hinterlegt oder ein Vorschuss einbezahlt wurde. Die Kaution oder der Vorschuss sollten wie folgt hinterlegt bzw. einbezahlt werden:

Geschehen zu:

Datum:

27.6.2001

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 174/15

**FORMBLATT D****Bestätigung des Eingangs der Kautions oder der Sicherheit**

nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1)

1. Aktenzeichen des ersuchenden Gerichts:
2. Aktenzeichen des ersuchten Gerichts:
3. Bezeichnung des ersuchenden Gerichts:
4. Bezeichnung des ersuchten Gerichts:
5. Die Kautions oder der Vorschuss ist am ... (Tag des Eingangs) bei dem unter Nummer 4 genannten Gericht eingegangen.

**Geschehen zu:****Datum:**

**FORMBLATT E**

Mitteilung betreffend den Antrag auf Erledigung in besonderer Form und/oder unter Einsatz von Kommunikationstechnologie

nach Artikel 10 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1)

1. Aktenzeichen des ersuchten Gerichts:
2. Aktenzeichen des ersuchenden Gerichts:
3. Bezeichnung des ersuchenden Gerichts:
4. Bezeichnung des ersuchten Gerichts:
5. Dem Antrag auf Erledigung des Ersuchens in der unter Nummer 13.1. des Ersuchens (Formblatt A) angegebenen Form kann nicht entsprochen werden, da
  - 5.1. die beantragte Form mit dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts unvereinbar ist;
  - 5.2. die Einhaltung der beantragten Form aufgrund erheblicher tatsächlicher Schwierigkeiten nicht möglich ist;
6. Dem Antrag auf Erledigung des Ersuchens unter Einsatz von Kommunikationstechnologie gemäß Nummer 13.1. des Ersuchens (Formblatt A) kann nicht entsprochen werden, da
  - 6.1. der Einsatz von Kommunikationstechnologie mit dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts unvereinbar ist;
  - 6.2. der Einsatz von Kommunikationstechnologie aufgrund erheblicher tatsächlicher Schwierigkeiten nicht möglich ist.

Geschehen zu:

Datum:

27.6.2001

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 174/17

**FORMBLATT F**

**Unterrichtung über Termin und Ort der Beweisaufnahme und über die Bedingungen für die Beteiligung**

nach Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1)

1. Aktenzeichen des ersuchenden Gerichts:
2. Aktenzeichen des ersuchten Gerichts:
3. Ersuchendes Gericht:
  - 3.1. Bezeichnung:
  - 3.2. Anschrift:
    - 3.2.1. Straße + Hausnummer/Postfach:
    - 3.2.2. PLZ + Ort:
    - 3.2.3. Staat:
  - 3.3. Tel.:
  - 3.4. Fax:
  - 3.5. E-Mail:
4. Ersuchtes Gericht:
  - 4.1. Bezeichnung:
  - 4.2. Anschrift:
    - 4.2.1. Straße + Hausnummer/Postfach:
    - 4.2.2. PLZ + Ort:
    - 4.2.3. Staat:
  - 4.3. Tel.:
  - 4.4. Fax:
  - 4.5. E-Mail:
5. Termin der Beweisaufnahme:
6. Ort der Beweisaufnahme, falls dieser nicht den unter Nummer 4 genannten Angaben entspricht:
7. Ggf. Bedingungen, unter denen sich die Parteien und gegebenenfalls deren Vertreter beteiligen können:

L 174/18

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

27.6.2001

**8. Ggf. Bedingungen, unter denen sich die Beauftragten des ersuchenden Gerichts beteiligen können:**

**Geschehen zu:**

**Datum:**

27.6.2001

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 174/19

**FORMBLATT G****Mitteilung über Verzögerungen**

nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28 Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1)

1. Aktenzeichen des ersuchten Gerichts:
2. Aktenzeichen des ersuchenden Gerichts:
3. Bezeichnung des ersuchenden Gerichts:
4. Bezeichnung des ersuchten Gerichts:
5. Das Ersuchen konnte aus folgenden Gründen nicht innerhalb von 90 Tagen nach Eingang erledigt werden:
6. Das Ersuchen wird voraussichtlich bis zum ... (geschätzter Termin) erledigt werden.

**Gesehen zu:****Datum:**

**FORMBLATT H****Benachrichtigung über das Ergebnis des Ersuchens**

nach Artikel 14 und Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28 Mai 2001  
über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der  
Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1)

1. Aktenzeichen des ersuchten Gerichts:

2. Aktenzeichen des ersuchenden Gerichts:

3. Bezeichnung des ersuchenden Gerichts:

4. Bezeichnung des ersuchten Gerichts:

5. Das Ersuchen wurde erledigt.

Anbei werden folgende Schriftstücke, aus denen sich die Erledigung des Ersuchens ergibt,  
übermittelt:

6. Die Erledigung des Ersuchens wurde abgelehnt, weil

6.1. die zu vernehmende Person sich auf ein Recht zur Aussageverweigerung oder ein  
Aussageverbot

6.1.1. nach dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts

6.1.2. nach dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts berufen hat.

6.2. Das Ersuchen fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

6.3. Die Erledigung des Ersuchens fällt nach dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten  
Gerichts nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt.

6.4. Das ersuchende Gericht ist dem Antrag des ersuchten Gerichts vom ... (Zeitpunkt  
des Antrags) auf ergänzende Angaben nicht nachgekommen.

6.5. Eine Kautions- oder ein Vorschuss, um die bzw. den gemäß Artikel 18 Absatz 3 gebeten  
wurde, ist nicht hinterlegt bzw. einbezahlt worden

Geschehen zu:

Datum:

27.6.2001

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 174/21

**FORMBLATT I****Ersuchen um direkte Beweisaufnahme**

nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (AbI. L 174 vom 27.6.2001, S. 1)

1. Aktenzeichen des ersuchenden Gerichts:
2. Aktenzeichen der Zentralstelle/zuständigen Behörde:
3. Ersuchendes Gericht:
  - 3.1. Bezeichnung:
  - 3.2. Anschrift:
    - 3.2.1. Straße + Hausnummer/Postfach:
    - 3.2.2. PLZ + Ort:
    - 3.2.3. Staat:
  - 3.3. Tel.:
  - 3.4. Fax:
  - 3.5. E-Mail:
4. Zentralstelle/zuständige Behörde des ersuchten Staats:
  - 4.1. Bezeichnung:
  - 4.2. Anschrift:
    - 4.2.1. Straße + Hausnummer/Postfach:
    - 4.2.2. PLZ + Ort:
    - 4.2.3. Staat:
  - 4.3. Tel.:
  - 4.4. Fax:
  - 4.5. E-Mail:
5. In der Rechtssache des Klägers/Antragstellers:
  - 5.1. Name:
  - 5.2. Anschrift:
    - 5.2.1. Straße + Hausnummer/Postfach:
    - 5.2.2. PLZ + Ort:
    - 5.2.3. Staat:

5.3. Tel.:

5.4. Fax:

5.5. E-Mail:

6. Vertreter des Klägers/Antragstellers:

6.1. Name:

6.2. Anschrift:

6.2.1. Straße + Hausnummer/Postfach:

6.2.2. PLZ + Ort:

6.2.3. Staat:

6.3. Tel.:

6.4. Fax:

6.5. E-Mail:

7. Gegen den Beklagten/Antragsgegner:

7.1. Name:

7.2. Anschrift:

7.2.1. Straße + Hausnummer/Postfach:

7.2.2. PLZ + Ort:

7.2.3. Staat:

7.3. Tel.:

7.4. Fax:

7.5. E-Mail:

8. Vertreter des Beklagten/Antragsgegners:

8.1. Name:

8.2. Anschrift:

8.2.1. Straße + Hausnummer/Postfach:

8.2.2. PLZ + Ort:

8.2.3. Staat:

8.3. Tel.:

8.4. Fax:

8.5. E-Mail:

27.6.2001

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 174/23

**9. Die Beweisaufnahme erfolgt durch:**

9.1. Name:

9.2. Titel:

9.3. Dienststellung:

9.4. Aufgabe:

**10. Art und Gegenstand des Falls und kurze Erläuterung des Sachverhalts (ggf. in der Anlage):****11. Durchzuführende Beweisaufnahme:**

11.1. Beschreibung der durchzuführenden Beweisaufnahme (ggf. in der Anlage):

11.2. Vernehmung von Zeugen:

11.2.1. Vor- und Zuname:

11.2.2. Anschrift:

11.2.3. Tel.:

11.2.4. Fax:

11.2.5. E-Mail:

11.2.6. Zu folgenden Fragen oder zu folgendem Sachverhalt (ggf. in der Anlage):

11.2.7. Zeugnisverweigerungsrecht nach dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts (ggf. in der Anlage):

11.3. Andere Beweisaufnahme (ggf. in der Anlage):

**12. Das ersuchende Gericht ersucht um direkte Beweisaufnahme unter Einsatz folgender Kommunikationstechnologien (ggf. in der Anlage):****Geschehen zu:****Datum:**

**FORMBLATT J****Mitteilung der Zentralstelle/zuständigen Behörde**

nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Civil- oder Handelssachen (AbI. L 174 vom 27.6.2001, S. 1)

1. Aktenzeichen des ersuchenden Gerichts:
2. Aktenzeichen der Zentralstelle/zuständigen Behörde:
3. Bezeichnung des ersuchenden Gerichts:
4. Zentralstelle/zuständige Behörde:
  - 4.1. Bezeichnung:
  - 4.2. Anschrift:
    - 4.2.1. Straße + Hausnummer/Postfach:
    - 4.2.2. PLZ + Ort:
    - 4.2.3. Staat:
  - 4.3. Tel.:
  - 4.4. Fax:
  - 4.5. E-Mail:
5. Mitteilung der Zentralstelle/zuständigen Behörde:
  - 5.1. Der direkten Beweisaufnahme gemäß dem Ersuchen wird stattgegeben:
  - 5.2. Der direkten Beweisaufnahme gemäß dem Ersuchen wird unter folgenden Bedingungen stattgegeben (ggf. in der Anlage):
  - 5.3. Die direkte Beweisaufnahme gemäß dem Ersuchen wird aus folgenden Gründen abgelehnt:
    - 5.3.1. Das Ersuchen fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung:
    - 5.3.2. Das Ersuchen enthält nicht alle erforderlichen Angaben nach Artikel 4:
    - 5.3.3. Die beantragte direkte Beweisaufnahme steht im Widerspruch zu wesentlichen Rechtsgrundsätzen des Mitgliedstaats der Zentralstelle/zuständigen Behörde:

Geschehen zu:

Datum:

